



Corona- Fördermöglichkeiten

Übersicht über aktuelle Förderprogramme



Schwarzwald
Baar
Heuberg

Aktualisiert
14. Januar 2022

Informationen vorab

Disclaimer

- Die Informationen wurden gründlich recherchiert – für Vollständigkeit und Richtigkeit wird jedoch keine Haftung übernommen. Stand der Informationen ist der heutige Tag.
- Während der Förderperiode können sich die Konditionen ändern – überprüfen Sie diese vor Antragstellung tagesaktuell!

Verwendete Abkürzungen

- Überbrückungshilfe III – **ÜHIII**
- Überbrückungshilfe II – **ÜHII**
- November-/Dezemberhilfe – **NDH**
- Stabilisierungshilfe II – **SHII**
- EU-Beihilferecht – **EUBR**

Heutige Übersicht

- I. Aktuelle Fördermöglichkeiten
- II. Überbrückungshilfe
 - Überbrückungshilfe III Plus
 - Überbrückungshilfe IV
 - Neustarthilfe 2022
- III. Vergleich der Programme
- IV. EU-Beihilferecht
- V. Kontakt und weitere Informationen
- VI. Ausblick



**Alle aktuellen
Fördermöglichkeiten**
Finden Sie unter obigem Link

Übersicht unter www.ihk-sbh.de/corona-foerderung

Kredite

KfW | ERP-Gründerkredit
KfW | Unternehmerkredit
KfW | Schnellkredit 2020
L-Bank | Gründungsfinanzierung
L-Bank | Wachstumsfinanzierung
L-Bank | Liquiditätskredit
L-Bank | Innovationsfinanzierung 4.0
Start-up BW Pre-Seed und Pro-Tect
Bürgschaften allgemein und
Sofortbürgschaft

Zuschüsse

Ausbildungsplätze sichern
Azubi transfer / Azubi im Verbund
Beteiligungsfonds BW
Digitalisierungsprämie Plus
Förderung unternehmerischen Know-Hows
Kurzarbeitergeld
Neustart Kultur
Sonderfonds Kulturveranstaltungen
Soziale Grundsicherung
Tilgungszuschuss Corona II
Überbrückungshilfe / Neustarthilfe

Sonstiges

Entschädigung nach §56 IfSG
Stundung | Steuern
Stundung | Soz.-Versicherung
Krisenberatung Corona
Rundfunkbeitrag
Weiterbildungsförderung
Weitere Fördermöglichkeiten





Überbrückungshilfe

Wenn ein coronabedingter Umsatzrückgang...

... von mindestens 30 % im
betreffenden Antragsmonat
gegenüber 2019



... dann Erstattung von Fixkosten ...

100 % bei Umsatzeinbruch
über 70 %

60 % bei Umsatzeinbruch
zwischen 50 % und 70 %

40 % bei Umsatzeinbruch
zwischen 30 % und 50 %

... nach Katalog der förderfähiger Fixkosten (FAQ 2.4)

- Mieten, Pachten
- Betr. genutztes häusl. Arbeitszimmer
- Miete betr. Fahrzeuge, Maschinen
- Zinsen
- Abschreibungen Anl.vermögen bis 50%
- Fin.kosten Leasingraten
- Instandhaltung, Wartung, Einlagerung...
- Strom, Wasser, Heizung
- Hygienemaßnahmen ab 01.01.21
- Verlagerung in Außenbereiche
- Hygieneschulungen
- Grundsteuern, KfZ-Steuer
- Lizenzen, Schutzrechte, Patente
- Telefon, Internet, Server, Rundfunk
- Gebühren Müll, Straßenreinigung
- FiBu, LoBu
- Dienst. Reinigung, IT, Hausmeister
- IHK, andere Beiträge (KSK), Kontoführung
- prüfende Dritte
- Franchisekosten
- Personal (20%, **in BW: Unternehmerlohn!**), Azubi
- Modernisierung/Renovierung
- Digitalisierung
- Marketing/Werbung
- Fixkosten nach Branchen-Sonderregelungen
(Reisewirtschaft, Veranstalter, Pyroindustrie, Einzelhandel)

Fixkosten – Hygiene und Digitalisierung

- Kosten März 2020 bis Juni 2021 (pro Monat)
 - Umbau zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen
 - z. B. Trennungen, Abteilungen, Schutzschilde, etc.
 - Beauftragung nicht ausreichend
- Investitionen in Digitalisierung, z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen, Anschaffungskosten von IT-Hardware
 - einmalig bis zu 20.000 Euro
 - bei Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden

Fixkosten – Branchen Sonderfälle

Kultur- und Veranstaltungsbranche

- Erstattung von Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020
- Antragsberechtigte WKZ-Zahlen siehe FAQ 2.7
- Analog Reisebranche (vgl. FAQ 2.5)

Fixkosten – Sonderregelung Abschreibung für Einzelhändler

- Wertverluste aus verderblicher Ware oder saisonale Ware der Sommer-/Herbst-/Wintersaison 202/20221
- vor dem 1. Juli 2021 eingekauft und bis 30. September 2021 ausgeliefert (Sommer-/Herbstsaison)
- vor dem 1. Oktober 2021 eingekauft und bis 31. Dezember 2021 ausgeliefert (Sommer-/Herbstsaison)
- keine Ware der vorherigen Wintersaison, keine saisonübergreifende Ware
- Saisonware = stark überdurchschnittlich in der jeweiligen Saison verkauft
- Waren, die regelmäßig ein- und verkauft werden = keine dauerhafte Wertminderung
- *Ausführliche Informationen und Rechenbeispiele in den FAQs - Anhang 2*

Fiktiver Unternehmerlohn

- **Für die dritte Phase der Überbrückungshilfe wird das Land Baden-Württemberg auf Antrag einen fiktiven Unternehmerlohn pauschal in Höhe von 1.000 Euro pro Monat berücksichtigen und auszahlen.**
- Zu beantragen im Portal der Überbrückungshilfe bei Antragstellung oder als Änderungsantrag, wenn bereits ein Antrag auf ÜHIII gestellt wurde.

Eigenkapitalzuschuss

- Unternehmen mit mindestens 3 Monaten Umsatzrückgang $\geq 50\%$
- Entsprechende Monate müssen nicht aufeinander folgen, es werden aber nur Monate berücksichtigt, für die ÜH beantragt wurde
- Zusätzlich zur regulären Förderung der ÜH III
- Aufschläge auf Fixkosten Nr. 1 bis 11

Monate mit Umsatzeinbruch mind. 50 %	Höhe des Zuschlags
1. und 2. Monat	Kein Zuschlag
3. Monat	25 %
4. Monat	35 %
5. und jeder weitere Monat	40 %

Eigenkapitalzuschuss - Fixkostengrundlage

1. Mieten, Pachten
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen
4. AfA für AV i.H.v. 50 % des Abschreibungsbetrages
5. Finanzierungskostenanteil beim Leasing
6. Instandhaltung, Wartung, Einlagerung von AV und gemieteten und geleasten Verm.gegenständen, einschließlich EDV
7. Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung
8. Grundsteuern
9. Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abos u.a. feste betriebl. Ausgaben
11. Kosten für prüfende Dritte

Nicht dazu zählen:

12. Personalaufwendungen (pauschal mit 20 % der Fixkosten Nr. 1 bis 11)
13. Kosten für Auszubildende
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygiene-konzepten. Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro
15. Marketing- und Werbekosten
16. Ausgaben für Hygienemaßnahmen

Beihilferecht: Bundesregelung Schadensausgleich

Bundesregelung Schadensausgleich: Sie gilt für Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind. Das bedeutet, dass der Geschäftsbetrieb entweder eingestellt wurde (direkte Betroffenheit), oder nachweislich und regelmäßig 80 Prozent der Umsätze mit solchen direkt betroffenen Unternehmen erzielt wird (indirekte Betroffenheit).

- Im Einzelhandel zählt Click-and-Collect als direkte Betroffenheit.
- In der Reisebranche gilt direkte Betroffenheit, wenn auf Grundlage von Lockdown-Maßnahmen ein Umsatzeinbruch von mindestens 80 Prozent zu verzeichnen war.
- Im Falle von Unternehmen mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern muss sich der Umsatz zu mindestens 80 Prozent eindeutig zu solchen Tätigkeiten zuordnen lassen, die direkt betroffen sind.
- Bei der Schadensermittlung für Volumina größer 12 Mio. Euro muss nicht die Situation des gesamten Unternehmensverbands berücksichtigt werden.

Abweichend von der ÜHIII gelten in der ÜHIII Plus folgende Förderkonditionen:

- Förderfähigkeit von **Anwalts- und Gerichtskosten** von bis zu 20.000 Euro pro Monat für Insolvenz abwendende Restrukturierung.
- **Beschränkungen** zu Gewinn- und Dividendenausschüttungen, Aktienrückkäufen und Bonuszahlungen bei Hilfen oberhalb von 12 Millionen Euro.
- **Restart-Prämie** von 60 Prozent auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021
 - bei wahlweiser Beibehaltung der bisherigen Personalkostenpauschale von 20 Prozent auf die Erstattung zu den Fixkostenpositionen 1 bis 10.
 - Die Ausgestaltung als Option führt dazu, dass Unternehmen, die in der Krise Personal behalten haben, nicht „bestraft“ werden.
 - Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.

Voraussetzungen - Checkliste



Antrag über prüfenden Dritten
(außer Neustarthilfe)



Gegründet bis 31.10.2020



coronabedingter Umsatzrückgang
von mindestens 30 %
im betreffenden Antragsmonat



Antragsmonate Juli 2021 bis
Dezember 2021



fällige bzw. begründete betriebliche Fixkosten
im Antragsmonat



Wahl der beihilferechtlichen Grundlage
Kleinbeihilfe bis 1,8 Mio. Euro oder
Fixkostenhilfe bis 10 Mio. Euro



Anrechnung von anderen Hilfen,
z. B. Versicherungsleistungen

Abweichend zur ÜHIII gelten bei der ÜHIV folgende Regelungen:

- **Umsatzrückgang** > 70 %: Fixkostenerstattung bis zu 90 % (bislang 100 %)
- **Förderfähige Monate:** Januar bis März 2022, Antragstellung bis 30. April 2022
- **„Junge Unternehmen“:** Gründungsdatum 31.09.2021
- **Schließung wegen Unwirtschaftlichkeit:** Antragsberechtigung liegt vor
- **Eigenkapitalzuschuss:** 30% Zuschuss bei einem durchschnittlichen Umsatzrückgang von mehr als 50% im Dezember 2021 und Januar 2022.
- **Förderfähige Hygienemaßnahmen:** Personalkosten zur Kontrolle der Corona-Zutrittsbeschränkungen ansetzbar
- **Branchenregelungen:**
 - *Reisebranche* sowie *Veranstaltungs- und Kulturbranche* kann Ausfall- und Vorbereitungskosten im Zeitraum 09-12/2021 geltend machen
 - *Pyrotechnikindustrie:* Bei Umsatzrückgang von mind. 80% in 12/2021 im Vergleich zu 12/2019 antragsberechtigt
 - Betroffene von abgesagten *Weihnachtsmärkten* erhalten einen erhöhten Eigenkapitalzuschuss (50 statt 30%), wenn ein Umsatzrückgang von mind. 50% in 12/2021 im Vergleich zu 12/2019 vorliegt

Alternative Optionen für Soloselbstständige

Soloselbständige

Soloselbständige im Haupterwerb mit < 1,0 VZÄ* Angestellten und unständige Beschäftigte, die in der ÜHIII keine Fixkosten geltend machen

Fixkostenzuschuss

Antragstellung über prüfenden Dritten
Zuschusshöhe in Abhängigkeit des Umsatzrückgangs (s.o.)

Neustarthilfe

- Direktantrag ohne prüfenden Dritten
- Registrierung im Portal über ELSTER
- Zuschusshöhe in Abhängigkeit des Referenzumsatzes 2019
Max. 4.500 Euro / Soloselbstständige
Max. 18.000 Euro / Mehrpersonen-Kapitalgesellschaften
- Förderzeitraum: Jan – März 2022

*Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Optionen für Soloselbstständige – Neustarthilfe 2022

Bestimmung der Zuschusshöhe

$$\frac{(\text{Jahresumsatz 2019} \div 12) \times 3}{2}$$

Referenzumsatz

Rechenbeispiele – auch für Mehr-personen-Kapitalgesellschaften – finden Sie im FAQ 3.2. Gründungen zwischen 1. Januar 2019 und 30. September 2021 können abweichende Referenzzeiträume wählen (FAQ 3.3)

Optionen für Soloselbstständige – Neustarthilfe 2022

Schlussabrechnung bis 30. Juni 2022

Sollte der tatsächliche Umsatz Januar bis März 2022 bei über 40 % des dreimonatigen Referenzumsatzes liegen, ist die Vorschusszahlung anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 % des Referenzumsatzes nicht überschreiten.

Beispiele (bei einem Referenzumsatz bis 15.000 Euro):

Förderung	Umsatz in Förderzeitraum	Rückzahlung in % des Referenzumsatzes
50 % Referenzumsatz	80 % Referenzumsatz	40 % (50 % + 80 % = 130 %)
50 % Referenzumsatz	60 % Referenzumsatz	20 % (50 % + 60 % = 110 %)
50 % Referenzumsatz	50 % Referenzumsatz	10 % (50 % + 50 % = 100 %)
50 % Referenzumsatz	40 % Referenzumsatz	0 (50 % + 40 % = 90 %)

Förderung + Umsatz im Förderzeitraum (UF) = < 90% des Referenzumsatzes

Beispiel am Referenzumsatz 2019 von 15.000€

7.500€ Förderung + 12.000€ UF	19.500€
90% des Referenzumsatzes	13.500€

Rückzahlung	6.000€
--------------------	---------------

Orientierung im Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bundesministerium
der Finanzen

➔ [Anmeldung für prüfende Dritte](#)



[November- und Dezemberhilfe](#)

[Überbrückungshilfen](#)

[Neustarthilfe](#)

[FAQ](#)

[Kontakt und Hotline](#)

[Infothek](#)

+++ Neustarthilfe kann ab sofort beantragt werden +++ Antragstellung und Abschlagszahlungen Überbrückungshilfe III gestartet +++



Corona-Hilfen der Bundesregierung

Auf dieser Website können Sie sich über die **Überbrückungshilfen I - III, die Neustarthilfe** sowie die **November- und Dezemberhilfe** informieren und Anträge einreichen.

Informationen zu allen anderen Unterstützungsangeboten der Bundesregierung finden Sie [hier](#).

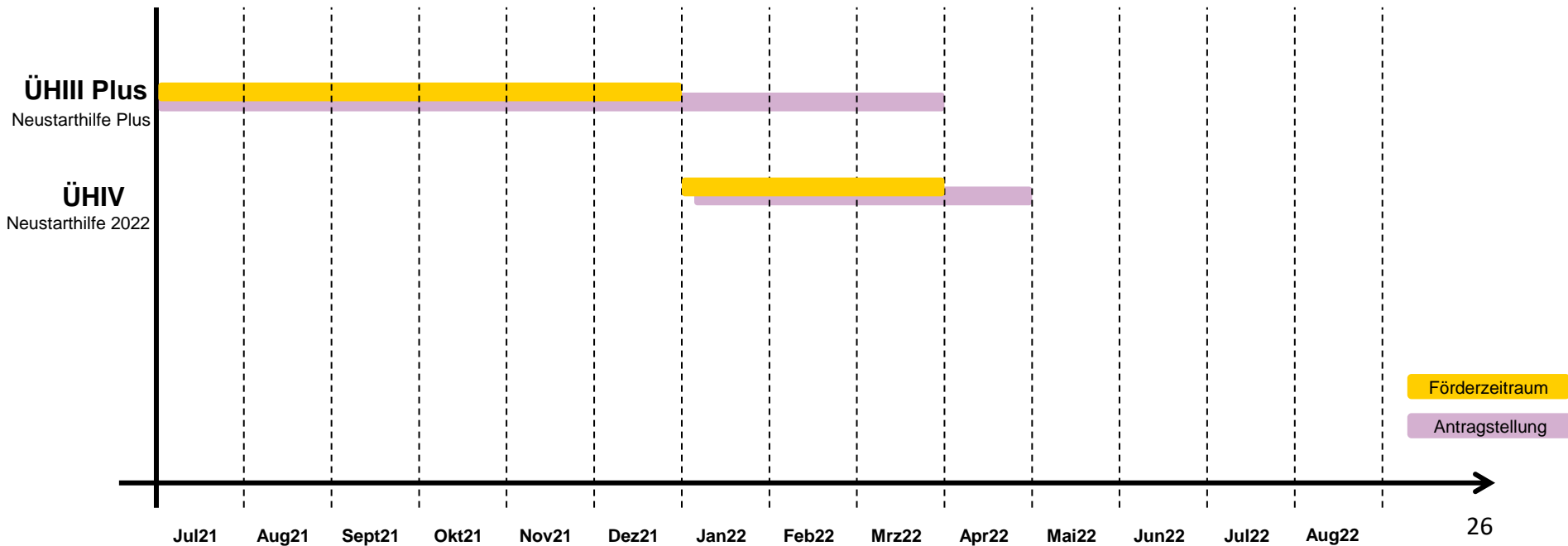


Vergleich der Programme

Programme – Kombinationsmöglichkeiten

	November-/ Dezemberhilfe	Überbrückungshilfe III Plus	Überbrückungshilfe IV
Geförderte Monate	November und Dezember 2020	Juli 2021 bis Dezember 2022	Januar bis März 2022
Was wird angerechnet?	KUG, ÜH II, laufende Umsätze	ÜH II, bei November- und Dezemberhilfe keine Zuschüsse für Nov./Dez., Versicherungen, Sonderfonds für Kulturveranstaltungen	Versicherungsleistungen, Sonderfonds für Kulturveranstaltungen und Messen
Grundsätzlich gilt	<p>Eine Anrechnung von weiteren Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes, der Länder oder der Kommunen auf die Überbrückungshilfe findet nur dann statt, wenn sich Förderzweck und -zeitraum überschneiden.</p> <p>Darlehen wie der KfW-Schnellkredit werden grundsätzlich nicht auf die Überbrückungshilfe angerechnet (sind jedoch beihilferechtlich relevant).</p> <p>Immer relevant: maximale Förderhöhe nach EU-Beihilferecht!</p>		

Programmübersicht – Zeiträume und Fristen



Aktueller Stand der Auszahlungen (8. Juni 2021, Bundesebene)

	Novemberhilfe	Dezemberhilfe	ÜHI	ÜHII	ÜHIII	Neustarthilfe
Anträge gestellt	383.911	375.745	137.187	215.091	250.133	199.495
Volumen Anträge	7,00 Mrd. Euro	7,6 Mrd. Euro	1,68 Mrd. Euro	2,98 Mrd. Euro	16,07 Mrd. Euro	1,23 Mrd. Euro
Anträge bewilligt	--	--	123.283	102.076	--	--
Volumen ausgezahlt	5,92 Mrd. Euro	6,32 Mrd. Euro	1,42 Mrd. Euro	2,71 Mrd. Euro	9,86 Mrd. Euro	1,15 Mrd. Euro
Quote*	85 %	83 %	85 %	91 %	61 %	93 %
Anträge seit	25.11.2020	23.12.2020	Juni 2020	21.10.2020	10.02.2021	16.02.2021
Anträge bis	30.04.2021	30.04.2021	09.10.2020	31.03.2021	30.09.2021	30.09.2021

*nach Volumen

<https://dashboard-deutschland.de/#/themen/konjunkturprogramm/konjunkturprogramm>



EU-Beihilferecht

Relevanz des EU-Beihilferechts

Warum relevant?

- Definiert maximale Höhe der staatlichen Subventionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums (De-minimis: drei Steuerjahre, ansonsten für die Dauer des Beihilferahmens)
- Definiert Rahmenbedingungen von Förderkonditionen und Nachweispflichten

Welcher beihilferechtliche Rahmen greift?

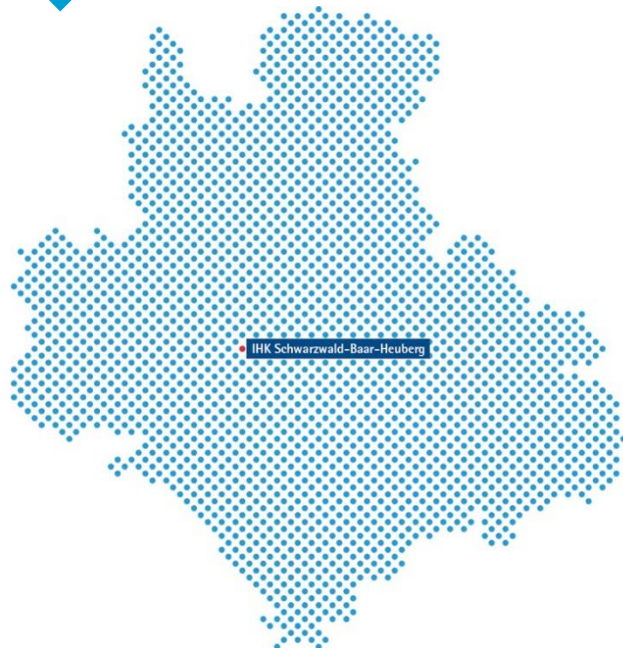
- Bis 2,5 Mio. EUR: *Kleinbeihilfe/De-minimis* (kein Verlustnachweis)
- Bis 12 Mio. EUR: *Fixkostenhilferegelungen* (mit Verlustnachweis)
- Bis 40 Mio. EUR: *Bundesregelung Schadensausgleich* (direkte/indirekte Betroffenheit notwendig, Verlustnachweis)
- Unbegrenzt in Höhe des Schadens/entgangener Gewinn: *Schadensausgleichsregelung* (Nachweis des Schadens durch Lockdownbeschluss vom 28.10.20, nur für NDH Extra)

Beihilferahmen können aufaddiert („kumuliert“) werden, Ausnahmen gelten. Weitere Informationen: [BMW i](#)

Beihilferechtsrahmen für die Programme

	Beihilfeobergrenze pro Betrieb	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020	De-minimis-Verordnung	Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020	Schadensausgleichsregelung
Soforthilfe 2020 (auch SH I/II, Tilgungszuschuss)	bis 1,8 Mio. Euro	x	x (Landesprogramm)		
Überbrückungshilfe I	bis 1,8 Mio. Euro	x	x		
Überbrückungshilfe II	bis 10 Mio. Euro	x	x	x	
Überbrückungshilfe III (Plus), IV	bis 54,5 Mio. Euro	x	x	x	x
November/Dezemberhilfe	je 1,8 Mio. Euro	x			
November/Dezemberhilfe EXTRA	offen	x		x	x

Kontakt und weitere Informationen



Website

www.ihk-sbh.de/corona

Aktuelle Rechtslage, Fördermöglichkeiten, Newsletter,
Politische Positionen



Corona-Hotline

07721 922 244

Mo-Fr 9 bis 17 Uhr

coronaauskunft@vs.ihk.de

BMWi (Antragstellung)

Hotline für prüfende Dritte: **030 530199322**

Hotline für Soloselbstständige (Direktantrag): **030 120021034**

L-Bank (Auszahlung)

finanzhilfen-corona@l.bank.de – **0721 1501770**